

Benutzungsordnung

für das Fußballkleinspielfeld am „Anger“ in Michelau i.OFr.

§ 1

Benutzungsrecht

Das Kleinspielfeld ist eine Einrichtung der Gemeinde Michelau i.OFr. und steht der Öffentlichkeit zur zweckentsprechenden Nutzung gemäß dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Benutzungsbeschränkung, Betriebszeiten

1. Die Benutzung des Kleinspielfeldes wird beschränkt auf Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Das Kleinspielfeld darf nur zu den nachfolgenden Zeiten genutzt werden:

- an Werktagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

§ 3

Lärmvermeidung

Auf die Nachbarn ist soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Das Betreten privater Grundstücke ist verboten.

§ 4

Verhalten auf dem Spielfeld

Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kleinspielfeldes gewährleistet ist. Das Spielfeld darf nur mit zweckentsprechendem Schuhwerk betreten werden (Turnschuhe, Hallenschuhe, Nocken-Fußballschuhe, **keine Stollenschuhe!**). Auf und um der Anlage herum ist insbesondere Folgendes untersagt:

- a) die Benutzung der Anlage außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten,
- b) das Befahren des Spielfeldes mit Fahrzeugen aller Art,
- c) Verunreinigungen, Beschädigungen oder Zerstörung des Platzes,
- d) das Mitbringen von gefährlichen, scharfkantigen Gegenständen, die Verletzungen hervorrufen können,
- e) das Abspielen von Musik in störender Lautstärke,
- f) das Konsumieren von alkoholischen Getränken und illegalen Drogen aller Art,
- g) das Aufhalten im Bereich des Spielfeldes im betrunkenen oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand,
- h) das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren,
- i) das Rauchen auf dem Spielfeld,
- j) das Klettern an den Fangnetzen und Banden.

§ 5

Anordnungen

Wer dieser Spielordnung zuwiderhandelt, muss mit einem Ausschluss von der weiteren Benutzung bzw. mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Den Anordnungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Haftung

Die Benutzung des Kleinspielfeldes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Michelau i.OFr. übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden Dritter. Wer die Spielfeldanlage oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde zum Ersatz des entstandenen Schadens in voller Höhe verpflichtet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 07.02.2019 in Kraft.

Michelau i.OFr., den 07.02.2019
Gemeinde Michelau i.OFr.

Siegel *gez. Helmut Fischer*

Helmut Fischer
Erster Bürgermeister